

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 72/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat mit Urteil vom 7. November 2005 die Entscheidung des Beklagten und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Koblenz bestätigt, wonach der bestandskräftig mit dem Wert 50 anerkannte Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nicht im Wege der Neufeststellung (auf 80) zu erhöhen ist. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Zunächst beruft der Kläger sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 5 Diese Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Dem wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil der Kläger schon keine konkrete Rechtsfrage formuliert hat.
- 6 Weiter macht der Kläger Verfahrensmängel geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Wird eine Beschwerde auf diesen Zulassungsgrund gestützt, so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies hat der Kläger nicht beachtet.

- 8 Soweit er einen Verstoß des LSG gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, nennt er zwar einen "Beweisantrag", den das Berufungsgericht übergangen habe, führt aber selbst aus, es habe sich um einen Antrag nach § 109 SGG (auf Anhörung eines bestimmten Arztes) gehandelt. Damit ist die Forderung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nach einem Beweisantrag, der auf Ermittlungen iS von § 103 SGG gerichtet ist, nicht erfüllt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 4-1500 § 160 Nr 4). Wegen einer Verletzung des § 109 SGG kann die Revision nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zugelassen werden. Diese Beschränkung kann nicht dadurch umgangen werden, dass der Antrag nach § 109 SGG ohne Weiteres als (echter) Beweisantrag angesehen und nach § 103 SGG beurteilt wird (vgl BSG, Beschluss vom 5. Januar 2000 - B 9 SB 46/99 B -, in HVBG-Info 2000, 592 = Juris).
- 9 Als weiteren Verfahrensmangel rügt der Kläger, das Berufungsgericht habe ihm nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt (vgl § 62 SGG). Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl Keller in Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8b mwN). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 10 Der Kläger behauptet, das Berufungsgericht habe gegen diese Grundsätze verstoßen, indem es nicht dem nach § 109 SGG erstatteten Gutachten des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie G. L. vom 17. Juli 2005 gefolgt sei, wonach sein Gesamt-GdB mit mindestens 80 einzuschätzen sei. Von ihm, dem Kläger, unerwartet habe das LSG - wie bisher - nur einen Gesamt-GdB von 50 angenommen. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Überraschungsentscheidung nicht hinreichend aufgezeigt. Er hätte darlegen müssen, dass der Beklagte sich - ggf sachverständig unterstützt durch seinen amtsärztlichen Dienst - zu dem Gutachten überhaupt nicht oder zustimmend geäußert habe. Nach einer (ärztlich begründeten) ablehnenden Stellungnahme des Beklagten zu dem betreffenden



Gutachten durfte er nämlich nicht mehr ohne Weiteres mit einer für ihn günstigen Gerichtsentscheidung rechnen.

- 11 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 SGG überschritten, ist damit kein Verfahrensfehler behauptet, der zur Zulassung der Revision führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Indem er rügt, das LSG habe nicht ohne weitere Ermittlungen oder nur auf Grund eigenen - hier aber fehlenden - Sachverständigen von der Bewertung des GdB durch den medizinischen Sachverständigen L. abweichen dürfen, hat er im Übrigen nicht berücksichtigt, dass es nach ständiger Rechtsprechung des Senats richterliche Aufgabe ist, die Überzeugungskraft einzelner Umstände und Beweismittel zu bewerten und den maßgeblichen Gesamt-GdB, der sich aus einer Zusammenschau aller Funktionsbeeinträchtigungen ergibt, nicht nach starren Beweisregeln, sondern auf Grund richterlicher Erfahrung unter Hinzuziehung der Sachverständigengutachten sowie der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht in freier richterlicher Beweiswürdigung festzulegen (vgl BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 5 mwN).
- 12 Die mithin nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

